

Unternehmenssatzung
für das
„Kommunalunternehmen Wolnzach“
des Marktes Wolnzach

vom 07.03.2024

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt der Markt Wolnzach folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das „Kommunalunternehmen Wolnzach“ des Marktes Wolnzach ist ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalunternehmen Wolnzach“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“ oder „KU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KUW“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Wolnzach.
- (4) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 €, in Worten fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgaben des Kommunalunternehmens sind
 1. die Planung, die Errichtung, der Betrieb, die Modernisierung und die Instandhaltung von baulichen Anlagen des Hoch- und Tiefbaus; Einzelheiten werden durch Zweckvereinbarung bestimmt;
 2. die Planung, die Errichtung, der Betrieb, die Modernisierung, die Instandhaltung von Anlagen zur Erzeugung sowie Speicherung von und Versorgung mit Strom und Wärme, insbesondere aus erneuerbaren Energien (Aufgabenübertragung); Art. 22 Abs. 1 KommZG gilt entsprechend.

Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) i.V.m. Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 57 Abs. 1 GO, Art. 3 Abs. 6 und Art. 5 Abs. 2 BayKlimaG; der Markt Wolnzach erlässt einen Betrauungsakt auf Grundlage des DAWI-Freistellungsbeschlusses i.V.m. Art. 106 Abs. 2 AEUV.

- (2) Zu den Aufgaben gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen, insbesondere verbundene Tätigkeiten nach Art. 87 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 GO. Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient; Art. 96 GO bleibt unberührt. Die für den Markt Wolnzach geltenden Vorschriften über die Errichtung von und die Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Das Kommunalunternehmen erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 das Recht Immobilien des Marktes Wolnzach zu nutzen. Einzelheiten der Nutzung werden durch Vertrag oder Zweckvereinbarung bestimmt, soweit erforderlich.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Für den Fall deren Verhinderung werden vom Verwaltungsrat ein oder mehrere stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt; § 4 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig. Jedes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund jederzeit mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen werden.

- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich nach außen; der Verwaltungsrat kann Ausnahmen beschließen.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu erteilen.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und den Markt Wolnzach halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Außerdem hat der Vorstand den Verwaltungsrat und den Markt Wolnzach unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Marktes Wolnzach haben können, sind dieser und der Verwaltungsrat unverzüglich in Schrift- oder Textform zu unterrichten. Der Vorstand und der erste Bürgermeister, vertreten durch das Amt II (Finanzverwaltung) des Marktes Wolnzach, sollen sich mindestens einmal im Kalendervierteljahr abstimmen.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und vier übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder wird für den Fall deren Verhinderung jeweils ein Stellvertreter namentlich bestellt. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister des Marktes Wolnzach. Er wird im Fall seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter in ihrer Reihenfolge vertreten.
- (3) Die weiteren Verwaltungsratsmitglieder und deren etwaige Stellvertreter werden vom Marktgemeinderat des Marktes Wolnzach für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Der Wirtschaftsreferent des Marktgemeinderats soll als Verwaltungsratsmitglied bestellt werden. Zu Verwaltungsratsmitgliedern können sowohl Marktgemeinderatsmitglieder als auch bis zu zwei sachverständige Dritte bestellt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Marktgemeinderat Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen. Der Marktgemeinderat entscheidet über die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds auf dessen Antrag hin; Art. 19 Abs. 1 GO gilt entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem zuständigen Organ des Marktgemeinderats einmal jährlich sowie auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des

Kommunalunternehmens zu geben, insbesondere zum geprüften Jahresabschluss vor dessen Feststellung durch den Verwaltungsrat; die Auskunft kann auch in Textform erfolgen.

- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Marktes Wolnzach. Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Verwaltungsratsmitglieder auf schriftliche Aufforderung des Verwaltungsratsvorsitzenden hin sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht bereits ordnungsgemäß vernichtet worden sind.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Es findet der Beschluss des Marktgemeinderates über die Höhe des Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Marktgemeinderates in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 6

Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Festlegung und Änderung der Unternehmensstrategie,
 - b) Bestellung und Abberufung aus wichtigem Grunde und Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
 - c) Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9a der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes, ggfs. in deren entsprechender Anwendung,
 - d) Errichtung anderer Unternehmen und Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen,
 - e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - f) Festsetzung allgemeiner Versorgungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife,
 - g) Bestellung des Abschlussprüfers sowie die Bestellung eines Sonderprüfers zu einzelnen, nicht von der Jahresabschlussprüfung erfassten Gegenständen,
 - h) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,

- i) Bestellung und Widerruf von Prokuren sowie die Befreiung von § 181 BGB,
 - j) Rückzahlung von Eigenkapital an den Markt Wolnzach,
 - k) Auftragsvergaben, Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall, bei Dauerschuldverhältnissen die Gesamtverpflichtung über die Laufzeit hinweg, den Betrag von 30.000 € einschließlich USt überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu, sofern sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - l) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, sofern sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - m) Gewährung von Gehaltsvorschüssen an die Vorstandsmitglieder und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt oder verschwägert sind,
 - n) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben,
 - o) Abschluss und Änderung von öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Zweckvereinbarungen),
 - p) Weisungen an die Vorstandsmitglieder.
- (4) Gegenüber den Vorstandsmitgliedern vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (5) Der Verwaltungsratsvorsitzende ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung mit Sitzungsunterlagen und Beschlussvorschlägen enthalten und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden. Im Fall der elektronischen Ladung gilt die Ladung als zugegangen, wenn der Versand an eine durch das

Verwaltungsratsmitglied mitgeteilte einfache E-Mail-Adresse erfolgte, sofern der Verwaltungsrat keine abweichende Bestimmung traf. Die Sitzungsvorbereitung obliegt dem Verwaltungsratsvorsitzenden.

- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände, der Beschlussvorschläge und eines Finanzierungsvorschlages schriftlich beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Verwaltungsratsvorsitzenden geleitet. Der Verwaltungsratsvorsitzende kann sachverständige Dritte mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Errichtung von oder Beteiligung des Kommunalunternehmens an Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht anders bestimmt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Die Beratung und Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Abs. 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege, z.B. auch als Telefon- oder Videokonferenz, erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss); Abs. 8 gilt entsprechend.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Verwaltungsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und den Verwaltungsratsmitgliedern umgehend zu übersenden. Die Niederschrift bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden.
- (9) Hält der Verwaltungsratsvorsitzende Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er diese zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und soweit erforderlich, die

Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. Hält der Verwaltungsratsvorsitzende Entscheidungen des Vorstands für rechtswidrig oder unwirtschaftlich, so kann er diese beanstanden, ihren Vollzug aussetzen und soweit erforderlich, die Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.

§ 8

Schrift-/Textform

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schrift- oder Textform im Sinne von § 126 b BGB oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren, qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und dem Vertrauensdienstegesetz versehen sein und erfolgen unter dem Namen „Kommunalunternehmen Wolnzach, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 GO.
- (2) Der Markt Wolnzach ist aufgrund der Anstaltslast gemäß §§ 9 Satz 1, 14 Abs. 2 Satz 4 KUV verpflichtet, insbesondere den Finanzbedarf des Kommunalunternehmens zu decken. Er wird damit im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne von Art. 13 MwStSystRL und § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG tätig.
- (3) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan und Vermögensplan mit Finanz- und Stellenplan) rechtzeitig vor Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres auf, schreibt diesen entsprechend fort und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Beratung und Feststellung vor. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 KUV unverzüglich zu ändern.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat vorzulegen, soweit gesetzlich nicht anders geregelt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Markt Wolnzach zur Behandlung gemäß § 5 Abs. 4 zuzuleiten. Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit dem Bericht über die Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen; § 27 KUV bleibt unberührt. Der Vorstand hat dem

Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11

Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens, insbesondere nach § 27 Abs. 3 KUV, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Wolnzach in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend; die Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung bleiben unberührt.


§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage entsteht das Kommunalunternehmen.

Wolnzach, den 30.04.2024

Markt Wolnzach


Jens Machold
Erster Bürgermeister

